

urlaubslotse 2018



Ferien mit Gottes Wort

- ▶ Jungschar
- ▶ Jungenschaft
- ▶ Mädchen
- ▶ Mitarbeiter



Veranstalter:

Fachausschuss für Bündische
Jugendarbeit im CVJM-Westbund

CVJM-Kreisverband Oberberg

CVJM Hechtsheim e.V.



CVJM-Westbund

2 herzliche einladung



Gott spricht: „Ich will dem Durstigen geben von der Quelle des lebendigen Wassers umsonst.“ Offenbarung 21,6 (Jahreslosung 2018)

Liebe Eltern, liebe Teilnehmerinnen und Teilnehmer,

wer schon einmal an einem unserer Sommerlager teilgenommen hat, kennt auch unsere „großen Waldläufe“. Morgens geht es nach dem Frühstück in einer Kleingruppe los in die Natur auf der Suche nach dem nächsten Kreidepfeil, der die Richtung weist. In regelmäßigen Abständen trifft man unterwegs auf „Posten“, bei denen unterschiedliche Aufgaben erledigt werden müssen. Nach der Hälfte der Strecke erreicht man den Essensposten, bei dem man sich stärken kann. Danach beginnt Teil 2 – über Stock und Stein. Gut beraten ist, wer an heißen Tagen zusätzlich eine Wasserflasche dabei hat. Ich erinnere mich noch gut daran, dass ich mich das ein oder andere Mal verlaufen habe und – weil ich kein Wasser dabei hatte – nach einiger Zeit richtig Durst bekam. Wie schön war es dann, am späten Nachmittag erschöpft den Lagerplatz wiederzufinden und frisches kühles Wasser zu trinken!

Das Wasser, welches Gott uns anbietet und worüber uns hier Johannes in der Offenbarung berichtet, geht über die von mir erzählte Dursterfahrung weit hinaus: Es handelt sich um lebendiges Wasser!

Von diesem lebendigen Wasser spricht bereits Jesus Christus, als er sich mit der Samariterin am Brunnen unterhält (Johannes 4). Gott möchte mit diesem lebendigen Wasser den Durst nach Leben, die vielfältigen Sehnsüchte stillen, die in ihrem tiefsten Sinn das Verlangen nach einer Gottesbeziehung darstellen.

Dieses kostenlose Angebot Gottes ist heute genauso aktuell wie vor 2000 Jahren und wird es auch in Zukunft bleiben. Auf unseren Freizeiten laden wir deshalb alle Teilnehmenden herzlich ein, dieses göttliche Angebot anzunehmen. Es gibt kein besseres!

Herzliche Grüße



Martin Hamsch

1. Vorsitzender im Fachausschuss für bündische Jugendarbeit im CVJM-Westbund

- 4 Biblisch-Bündische Jugendarbeit im CVJM
- 8 Ein Tag im Lager
- 9 Adresse

- 28 Reisebedingungen
- 35 Anmeldeformular
- 36 Veranstaltungen 2018



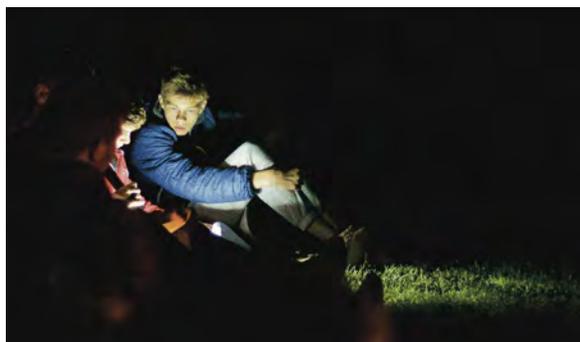
Mädchen von 9 - 13

- 11 Tage echter Freude
- 14 Hauptlingsfreizeiten
- 16 Pfingstlager
- 19 Zeltlager
- 22 Ritter im Westfalenland
- 23 Herbstfreizeit



Jungen von 9 - 13

- 10 Tage echter Freude
- 14 Hauptlingsfreizeiten
- 13 Osterfreizeit
- 16 Pfingstlager
- 18 Ritterlager
- 22 Ritter im Westfalenland



Jungen von 13 - 17

- 12 Jungenschaft uber Karneval
- 15 Seminar junger Mitarbeiter
- 17 Jungenschafts-Trekkingtour
- 21 Kohtenlager
- 24 Silvesterfreizeit



Mitarbeiter

- 14 Hauptlingsfreizeiten (10 - 14Jahre)
- 15 Seminar junger Mitarbeiter (14 - 16Jahre)
- 26 Leadership-Training (20 - 25Jahre)
- 27 Frauen-Wochenende



Madchen 13 - 17

- 11 Tage echter Freude
- 15 Seminar junger Mitarbeiterinnen
- 20 Kohtenlager
- 25 Silvesterfreizeit

4 über den tag hinaus



Abenteuer ohne Ende

Im Folgenden wird eingeladen zu Zeltlagern und Hausfreizeiten, Seminaren und Treffen. Jungen und Mädchen fahren gern mit anderen zusammen los, weil das Abenteuer, neue Freunde, Spaß und Gemeinschaft bedeutet.

Aber dieses Heft ist mehr als ein Reiseprospekt, der für eine oder zwei Wochen großartige Ferien verspricht. Überall in Deutschland gibt es Gruppen von Jungen und Mädchen, die sich jede Woche treffen, um zusammen auf Gottes Wort zu hören, zu spielen, zu singen und spannende Geschichten zu hören. Die überwiegende Zahl der Teilnehmer und Mitarbeiter der Freizeiten, zu denen wir im Folgenden einladen, gehört zu solchen CVJM-Gruppen. Unser Leben mit Jesus Christus und unsere Gemeinschaft im Glauben an ihn sind uns wertvoll. Sie sind kein vorübergehender Sommerspaß, der mit dem letzten Funken des Lagerfeuers verglüht.

Und auch unsere Gäste möchten wir einladen, sich auf das Gruppenleben zu Hause und – vor allem – auf ein Leben mit Jesus einzulassen. Auf das Abenteuer ohne Ende.

Zu den Freizeiten finden Sie folgende Informationen:

- | | |
|--|---|
| T: Teilnehmer | M: Mitarbeiter für Leitung und Betreuung |
| Z: Zeit (An- und Abreisetag) | A: Anmeldungen, bitte Termin und Anschrift beachten! |
| O: Ort, Anschrift des Hauses, Zeltplatzes etc. | K: Konto für Ihre Überweisungen |
| P: Gesamtpreis, fällig vier Wochen vor Freizeitbeginn | G: Anmeldegebühren, die mit der Anmeldung fällig werden (bitte bei der Restzahlung vom Gesamtpreis abziehen) |
| L: Leistungen, die im Freizeitpreis enthalten sind | |



Unsere Gruppen

Wir unterscheiden Angebote für folgende Altersgruppen:

Jungschar für Jungen von 9 – 13 Jahren

Jungschar für Mädchen von 9 – 13 Jahren

Jungenschaft für Jungen von 14 – 17 Jahren

Mädchenschaft für Mädchen von 14 – 17 Jahren

Mitarbeiter

Mitarbeiterinnen

Junge Erwachsene

Absichtlich sind die Gruppen für Jungen und Mädchen getrennt, weil wir überzeugt sind, dass wir ihnen auf diese Weise besser gerecht werden können.

Häuptlinge ohne Adlerfedern

Jungschar ist kein Programmangebot, das passiv wahrgenommen wird, sondern eine Gemeinschaft von Jungscharlern und Mitarbeitern. Ein Zeichen, an dem diese Gemeinschaft sichtbar wird, sind unsere Fahrtenhemden und Halstücher, die wir tragen, wenn wir uns treffen.

Die Gruppe bietet den Jungen und Mädchen viele Möglichkeiten sich einzusetzen und selbst zum Gelingen beizutragen. Besonders deutlich wird dies bei den „Häuptlingen“, die für eine Kleingruppe verantwortlich sind. Diese Kleingruppen sind Teil der Jungschar, sie bilden während der Spiele eine Mannschaft und können auch nur gemeinsam den Gruppenwettkampf für die treuesten und besten Jungscharler gewinnen. Die Kleingruppen und ihre Häuptlinge sind es, die dafür sorgen, dass auch in einer großen Jungschar niemand „untergeht“. Die Häuptlinge tragen zwar keinen Feder-schmuck – eigentlich haben sie auch gar nichts mit Indianern zu tun, „Häuptlinge“ oder „Hauptleute“

6 biblisch-bündische jugendarbeit



gab es auch schon im alten Israel, bei den Germanen und eigentlich überall, wo Menschen zusammenleben – aber erkennen kann man sie trotzdem: An ihrem Halstuch tragen sie einen bunten Streifen. Und sie sind stolz auf ihre Aufgabe und auf ihre Gruppe – und die Gruppe auf sie.

Wir werden immer besser

Nach der Jungscharzeit kommt die Einladung in die Jungenschaft oder den Mädchenkreis. Jetzt ist mehr Verantwortung und mehr Erlebnis für alle möglich.

Weil die Mitglieder der Gruppen selbstständiger werden, suchen sie Vorbilder für ihre Lebensplanung und ihren Alltag – und wollen es auch mit dem Glauben an Jesus Christus genauer wissen. Viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des CVJM haben in ihrer eigenen Mädchenkreis- oder Jungenschaftszeit begonnen, in anderen Gruppen mitzuarbeiten.

Barfuß über die schönsten Wiesen des Jahres

Höhepunkt des Jahres ist das Zeltlager im Sommer. Hier haben wir viel mehr Zeit für unsere Unternehmungen und erleben nicht nur Gruppenstunden, sondern auch „Alltag“ zusammen. Ziel ist die Glaubens- und Lebensgemeinschaft über den Tag hinaus. Deshalb sind Singen und Beten, das Lesen in der Bibel und das Fragen nach Gottes Willen das Erste und Letzte, was wir jeden Tag gemeinsam tun.

Bei den Bibelarbeiten soll nicht nur Wissen über die biblischen Berichte angesammelt werden, sondern wir glauben, dass Jesus Christus auch Jungen und Mädchen im Jungscharalter in seine Nachfolge ruft. Wenn Jungscharler sich entschließen die Halstuchprüfung abzulegen (Fahrtenhemden werden verkauft – Halstücher werden im Lager feierlich verliehen), zeigen sie damit im Zeltlager und später zu Hause, dass sie zu dieser Gemeinschaft gehören wollen. Das Leben im Zeltlager ist bewusst einfach und frei: zwei Wochen lang unabhängig von Strom, Telefon, Kiosk, Cola und Fernseher! Den ganzen Tag findet das Programm im Freien statt und jeden Abend brennt ein Lagerfeuer.

Vieles erleben die Jungen und Mädchen hier zum ersten Mal oder doch besonders intensiv: das Wetter und seine Vorzeichen, die Wiese und den Erdboden unter den Fußsohlen, den Abendtau, den Sternenhimmel, wie er in der Stadt nicht zu sehen ist, und die Geräusche im Wald, die den ganzen Tag nicht zu hören waren und während der Nachtwache plötzlich so nahe scheinen ...



Die Jungcharzeltlager folgen einer großen Spielidee: Edle Ritter, tapfere Mannen und kühne Knappen messen ihre Kräfte in Turnieren, halten Festmahle im Rittersaal und treffen sich zu nächtlichen Kapitelsitzungen bei Fackelschein.

Im Lauf dieses Spiels haben sich die Jungcharler und Mitarbeiter mit den Jahren einen Schatz von Erfahrungen, ritterlicher Ausrüstung, Wissen über die Ritterorden und ihre Geschichte, geheimnisvollen Besitzungen und wohlklingenden Titeln angesammelt.

Mitarbeiten kann man lernen

Für Jungen und Mädchen, die im CVJM mitarbeiten möchten, gibt es das Angebot von Haujplingsfreizeiten, Seminaren für junge Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Das Programm reicht von Kirchengeschichte und Bibelkunde bis hin zur Orientierung in der Natur, Erster Hilfe und vielen praktischen Fähigkeiten, die beim großen Waldlauf unter Beweis gestellt werden müssen. Hier kann man viel lernen, um ein guter Mitarbeiter zu werden und zu bleiben, aber vor allem trifft sich hier die Gemeinschaft von Brüdern und Schwestern, die an verschiedenen Orten stehen und trotzdem gemeinsam am Reich Gottes bauen wollen.

Szöke és barna fiúk

Mit der Öffnung des ehemaligen Ostblocks bekamen wir eine besondere Aufgabe und eine besondere Bereicherung: An manchen unserer Freizeiten und Seminare nehmen Mädchen und Jungen aus Ungarn teil.

Das Abenteuer wartet schon

Eigentlich müsste noch viel geschrieben werden über den Lageralltag mit Kakao, Ordnungswettkampf und Sängernetzstreit, über Lederhosen, Ordensmäntel und Kuschteltiere ... Aber vielleicht haben wir unser Ziel schon erreicht: neugierig zu machen auf die Freizeiten und Veranstaltungen in diesem Heft. Gäste sind uns herzlich willkommen. Das Abenteuer wartet schon.

CVJM-Westbund e.V.

Bundeshöhe 6

42285 Wuppertal

buendisch@cvjm-westbund.de



Ahoi, ahoi,

ihr Freibeuter, Piraten und Korsaren! Auf zur ersten großen Fahrt – die zweite folgt in den Osterferien!

In diesem Jahr treffen sich die tapferen königlichen Freibeuter, die im Namen ihrer Majestät Jagd auf feindliche Galeonen machen und das Gold ihres Königs vor Piraten und Korsaren beschützen. Willst du als namenloser Seeräuber auf deiner einsamen Insel sitzenbleiben oder aber mit anderen mutigen Jungen als Freibeuter des Königs ein echtes Abenteuer erleben?

In der Lindenmühle erlebst du abenteuerliche Spiele und Wettkämpfe, spannende Geschichten und die Botschaft des Königs aller Könige: von Jesus Christus, der dein Leben entern will.

Also: Leinen los zur großen Fahrt!

T: Jungen von 9 bis 13 Jahren, Mindestteilnehmerzahl: 20

Z: 9. – 12. Februar 2018

O: CVJM-Freizeitheim Lindenmühle,
56398 Ergeshausen bei Katzenelnbogen im Taunus

P: € 55,- für CVJM-Jungscharler (Mitglieder)
€ 60,- für Nicht-Mitglieder

L: Unterkunft, Verpflegung, Programm

M: Martin Hamsch und bewährte Mitarbeiter

A: bis 26. Januar 2018 an buendisch@cvjm-westbund.de

K: Der Freizeitbeitrag wird an Ort und Stelle bar bezahlt (Kennziffer 698108)

Veranstalter: Fachausschuss für Bündische Jugendarbeit im CVJM-Westbund e.V.



Sei ein Held - tu, was dir gefällt!

Warum gibt es Heldinnen und Helden? Was macht sie so besonders?

Sie können fliegen, sind super stark, schnell – oder können etwas anderes ganz besonders gut. Sie helfen Menschen, setzen sich für andere ein. Sie retten die Welt, weil sie an das Gute glauben.

Was kannst du? Willst du auch eine Heldin sein und deine Superkraft kennen lernen? Dann bist du richtig bei den TEF 2018!

Gemeinsam wollen wir viel Spaß beim Singen, Spielen und Basteln haben und erkunden, welche besondere Kraft in uns ist. Also: Sei dabei und erlebe die Tage echter Freude!

Wir freuen uns auf dich!

T: Mädchen von 9 bis 13 Jahren
Mädchen von 13 bis 18 Jahren

Z: 9. – 12. Februar 2018

O: Schneebergerhof 3, 67813 Gerbach

P: € 55,- für CVJM-Mitglieder
€ 60,- für Nicht-Mitglieder

L: Unterkunft, Verpflegung, Programm

A: an Kira Litzenberger, buendisch@cvjm-westbund.de

K: Der Freizeitbeitrag wird an Ort und Stelle bezahlt (Kennziffer 698107)

Veranstalter: Fachausschuss für Bündische Jugendarbeit im CVJM-Westbund e.V.

12 jungenschaft über karneval



Das neue Jahr ist noch jung und das ist Grund genug, jetzt richtig durchzustarten! Während draußen noch die Schneeflocken umhertreiben, erlebst du im beschaulichen Dreifelden im Westerwald drei wundervolle Tage voller Action und Freude.

Bei abwechslungsreichen Spielen im Haus und im Wald, dem traditionellen Schwimmbadbesuch, bei rasanten Turnieren und dem gemütlichen Wintergrillen in toller Gemeinschaft bleiben keine Wünsche offen.

Der Mittelpunkt dieser Gemeinschaft ist Jesus Christus, deshalb widmen wir uns in Bibelarbeiten, Morgenwachen und Abendausklängen seinem Wort – und wie dich dieses heute ganz praktisch in deinem Alltag, bei deinen Lebensfragen und auf deinem Glaubensweg begleitet und weiterbringt.

T: Jungen von 13 bis 18 Jahren

Z: 9. – 12. Februar 2018

O: 57629 Dreifelden, Westerwald

P: € 60,-

L: Unterkunft, Verpflegung, Programm

M: Jan-Philipp Roth, Hendrik Stein und Benedikt Scharfenberger

A: an_buendisch@cvjm-westbund.de

K: Der Freizeitbeitrag wird an Ort und Stelle bezahlt (Kennziffer 698109)

Veranstalter: Fachausschuss für Bündische Jugendarbeit im CVJM-Westbund e.V.



„Wir lieben die Stürme, die brausenden Wogen ...“

... so singen wir, wenn wir erneut auf große Fahrt gehen.

Alle Seeräuber fragen sich, wo der große Goldschatz versteckt ist. Freibeuter, Piraten und Korsaren gehen gemeinsam mit der Schatzkarte in der Hand auf die Suche und es wird spannend, wer als Erster die Truhe mit dem Gold findet. Natürlich werden wir uns auch wieder unsere Ausrüstung selbst bauen: Ein Pirat braucht neben der Augenklappe auch einen Säbel!

Lass es dir nicht entgehen, wenn wir in See stechen, Piratenspiele veranstalten und auf große Schatzsuche gehen. Abends hören wir dann spannende Geschichten von Kapitänen, Meutereien und stürmischen Seefahrten.

Natürlich hören wir auch davon, wie Jesus Christus ein Kompass in unserem Leben sein möchte, der uns hilft, durchs Leben zu navigieren.

Bist du dabei, wenn es wieder heißt: „Leinen los, zur großen Fahrt“?

T: Jungen zwischen 9 und 13 Jahren, Mindestteilnehmerzahl: 20

Z: 2. – 7. April 2018

O: CVJM-Freizeitheim Lindenmühle, 56398 Ergeshausen bei Katzenelnbogen im Taunus

P: € 80,- für CVJM-Mitglieder, € 100,- für Nicht-Mitglieder

L: Unterkunft, Verpflegung, Programm

M: Martin Hamsch und bewährte Mitarbeiter

A: bis 18. März 2018 an buendisch@cvjm-westbund.de

K: Der Freizeitbeitrag wird bar vor Ort bezahlt.

Veranstalter: Fachausschuss für Bündische Jugendarbeit im CVJM-Westbund e.V.

14 häuptlingsfreizeit



Wenn du als Stellvertreter oder Häuptling ein Stück Mitverantwortung für die Jungchar übernehmen möchtest, solltest du dabei sein. Das Hören auf Gottes Wort in den täglichen Bibelarbeiten und Andachten prägt diese Freizeit. In den abendlichen Gebetsgemeinschaften bringen wir Lob und Dank gemeinsam vor unseren Herrn. Eifrig wird die Waldläuferkunst geübt. Auf dem Lehrplan stehen: Karte und Kompass, Knoten und Seiltechnik, Lagerkunst und Feuerstelle, Waldläuferzeichen und Werkzeugkunde, Frühsport, Erzählen und Geheimschriften, Erste Hilfe und Heraldik, Gruppenbuch und Häuptling, Bibelkunde und Andacht. Nachmittags wird draußen geübt, was wir gelernt haben: beim Karten- oder Kompasslauf, dem Bau einer Feuerstelle oder dem Aufbau einer Kohte. Die Abende verbringen wir mit fröhlichem Singen und Spielen. Fortsetzungsgeschichte und Andacht beschließen jeden der sieben erlebnisreichen Tage. Qualifizierte Mitarbeiter stehen mit Rat und Tat zur Seite, wenn es mal nicht gelingen will, die Theorie in die Praxis umzusetzen.

T: Jungen und Mädchen von 9 bis 14 Jahren

Z: 29. Dezember 2017 – 5. Januar 2018 (Lindenmühle, Jungen, Günter Reinschmidt, K. 697003)
24. – 31. März 2018 (Häger, Jungen, Klaus Volmer, K. 698104)
24. – 31. März 2018 (Häger, Mädchen, Brigitte Volmer, K. 698104)
24. – 31. März 2018 (Lindenmühle, Mädchen, Deborah Kaufmann, K. 698105)
29. September – 6. Oktober 2018 (Niederdieten, Jungen, Christian Reifert, K. 698127)
29. Dezember 2018 – 5. Januar 2019 (Lindenmühle, Jungen, Günter Reinschmidt, K. 698103)

O: Freizeitheim Lindenmühle, 56398 Ergeshausen bei Katzenelnbogen im Taunus
Waldheim Häger, 33824 Werther; Freizeitheim Niederdieten, 35236 Breidenbach

P: € 129,- Silvesterfreizeit; € 99,- andere Freizeiten

L: Unterricht, Programm, Unterkunft, Verpflegung

A: bis zwei Wochen vor Freizeitbeginn an buendisch@cvjm-westbund.de

K: Der Freizeitbeitrag wird an Ort und Stelle bar gezahlt (Kennziffern s.o.)

Veranstalter: Fachausschuss für Bündische Jugendarbeit im CVJM-Westbund e.V.

Und: 24. - 31. März 2018 in Münchhausen (für Jungen) mit Marc Bromkamp (marc.bromkamp@cvjm-oberberg.de), mit zentraler Anfahrt von Wiehl aus.
Veranstalter: CVJM-Kreisverband Oberbergisches Land e.V., Preis: € 135,-



Trimm dich fit für die Mitarbeit!

Im Namen Jesu Christi wollen wir uns einsetzen für die uns anvertrauten Jungen und Mädchen. Wir wollen fähig werden, in Gruppenstunden, Zeltlagern und Freizeiten mitzuarbeiten und Verantwortung zu übernehmen. Viele haben schon in den Häuptlingsfreizeiten gelernt, sich für ihre Gruppe einzusetzen. Im Seminar junger Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen geht das Fitnessprogramm weiter.

Stichworte zum Programm: Klärung von Fragen des Christseins und des persönlichen Lebens – Durchführung von Spielprogrammen, Geländespielen und spannenden Geschichten – Zeltlagerkenntnisse, Jurtenbau und Orientierung in der Natur – und vieles mehr. Wer alle Arbeitsgruppen erfolgreich absolviert hat, bekommt bescheinigt, die Schulungsvoraussetzungen für die Jugendleitercard („Juleica“) erfüllt zu haben (zusätzlich notwendig: Erste-Hilfe-Lehrgang).

Gründonnerstag und Karfreitag werden auch dieses Mal wieder ein Höhepunkt des Seminars sein, wo wir dem gekreuzigten und auferstandenen Herrn Jesus Christus neu begegnen wollen.

- T:** 14- bis 16-jährige Jungen und Mädchen, die an der Mitarbeit in Gruppen interessiert sind.
Mindestteilnehmerzahl: 10 Teilnehmer für jedes Seminar.
- Z:** 24. – 31. März 2018
- O:** 56137 Urbach/Westerwald (Jungen); 57629 Dreifelden/Westerwald (Mädchen)
- P:** € 99,-
- L:** Programm, Unterkunft, Verpflegung
- M:** Peter Meiners, Malte Schilling, Nazli Römer u. a.
- A:** bis spätestens 1. März 2018 an buendisch@cvjm-westbund.de
- K:** Der Seminarbeitrag wird bar vor Ort bezahlt. Falls lieber überwiesen wird:
CVJM-Westbund – Bündische Jugendarbeit (Fürstlich Castell'sche Bank)
IBAN: DE17 7903 0001 0011 0015 35 (Kennziffer Jungen: 698112 / Mädchen: 698111)

Veranstalter: Fachausschuss für Bündische Jugendarbeit im CVJM-Westbund e.V.

16 pfingstlager



Sei, wer du bist

„Lass das, das wird nichts!“ Schon mal gehört? Ja klar, denkst du dir jetzt, aber ist das wirklich so? Lass es uns gemeinsam herausfinden!

Hörst du den Bach? Riechst du die Wiese? Am Rande des Nationalparks Saar-Hunsrück werden wir über Pfingsten unsere Zelte aufschlagen. Ganz nah an und mit der Natur werden wir eine unvergessliche Zeit miteinander erleben.

Dich erwarten vier Tage Abenteuer pur, ein fesselndes Thema aus der Bibel, aufregende Geländespiele und spannende Abende am Lagerfeuer unter freiem Sternenhimmel.

Sei mit dabei!

T: Mädchen und Jungen zwischen 8 und 14 Jahren

Z: 18. – 21. Mai 2018

O: 55765 Ellweiler (Birkenfeld)

P: € 69,- mit Zuganreise aus Mainz
€ 59,- eigene Anreise

L: An- und Abreise ab Mainz Hbf, Unterbringung in Zelten, Verpflegung, Betreuung und Programm

M: Richard Schulze mit bewährtem Team

A: Online bis zum 4. Mai unter www.cvjgm-hechtsheim.de

Veranstalter: CVJM Hechtsheim e.V.





„Wenn wir erklimmen schwindelnde Höhen,
steigen dem Gipfelkreuz zu,
in unsren Herzen brennt eine Sehnsucht ...“

Verpasse auf keinen Fall das fünfte Jungenschafts-Hüttentrekking!

Pack deinen Rucksack und sei dabei, wenn wir zusammen in den Berchtesgadener Alpen von Berg-
hütte zu Berghütte wandern, viele Höhenmeter überwinden, eine wunderbare Gemeinschaft erleben,
lustige Spieleabende haben, einsame Schneefelder überqueren, Gämse, Adler und Auerhahn treffen
und Gottes wunderbare Schöpfung in der Natur und in den gemeinsamen Bibelarbeiten ganz neu erle-
ben werden.

- T:** fitte Jungen von 13 bis 18 Jahren, mindestens 6, höchstens 12 Teilnehmer
- Z:** 31. Mai – 3. Juni 2018
- O:** Berchtesgadener Alpen
- P:** € 140,-
- L:** drei Übernachtungen mit Frühstück und Abendessen in schönen Berghütten,
eine Schifffahrt über den Königssee, Benzinzugeld für die Fahrt in Kleinbussen
- M:** Fabian Strunk und ein bewährtes Arbeiterteam
- A:** bis 28. Mai 2018 an buendisch@cvjm-westbund.de
- K:** CVJM-Westbund e.V. – Bündische Jugendarbeit (Fürstlich Castell'sche Bank)
IBAN: DE17790300010011001535, BIC: FUCEDE77XXX (Kennziffer 697024)

Veranstalter: Fachausschuss für Bündische Jugendarbeit im CVJM-Westbund e.V.

18 jungchar-ritterzeltlager



Auf dem Ritterzeltlager bei Dalherda (Rhön) oder bei Manderscheid (Eifel) kannst du es kennenlernen: Gelände- und Waldspiele, jeden Abend Lagerfeuer, Fez und Fun beim Sänger- oder Erzählerwettbewerb, tolle Gemeinschaft in den Zelten, Tagesunternehmungen, spannende Geschichten aus der Bibel oder Fortsetzungsgeschichten abends am Lagerfeuer und vieles mehr. Mit dir sind viele andere Jungs in deinem Alter und erfahrene Mitarbeiter unterwegs. Wir treffen alte Freunde früherer Zeltlager wieder und knüpfen neue Freundschaften mit anderen Jungen. Dafür planen die edlen Ritter, Grafen, Fürsten und Herzöge schon heute diese tollen Tage in den nächsten Sommerferien. Sei dabei, wenn wir zu den ritterlichen Spielen und zwei Wochen mit Gottes Wort aufbrechen! Du wirst staunen, was dich alles erwartet ... Wer nicht dabei ist, wird mit Sicherheit was verpassen! Deshalb komm mit und melde dich schnell an! Bring auch deine besten Freunde mit und erlebt zusammen ein großes Sommerabenteuer. Dann begegnen wir uns dort, wo sich tapfere Mannen und Knappen mit ihren edlen Komturen und Ordensmeistern zum Ritterlager treffen: In der Rhön, wo die Schafe Rad schlagen und wunderbare Gefährte sich in die Luft über der Wasserkuppe erheben. Oder in der beeindruckenden Vulkaneifel, wo du zwischen zwei faszinierenden Burgen das Mittelalter live erleben kannst. Die Edlen freuen sich schon auf euch!

- T:** Jungen von 9 bis 13 Jahren, Mindestteilnehmerzahl: 20
- Z:** Lager 1: 15. – 28. Juli 2018 (Torben Rogge), Lager 2: 13. – 25. Juli 2018 (Christian Reifert)
- O:** Lager 1: 54531 Manderscheid, Lager 2: 36129 Gersfeld-Dalherda
- P:** € 250,- (CVJM-Mitglieder € 199,-)
- L:** Fahrt von zentralen Orten im Gebiet des CVJM-Westbunds, Unterkunft in Zelten, Verpflegung, Programm, Tagesfahrt, Besichtigungen, Eintrittsgelder
- M:** Torben Rogge (Lager 1), Christian Reifert (Lager 2) und bewährte Mitarbeiter
- A:** an die Lagerleiter bis 4 Wochen vor Freizeitbeginn (buendisch@cvjm-westbund.de)
- K:** CVJM-Westbund e.V. – Bündische Jugendarbeit (Fürstlich Castell'sche Bank)
IBAN: DE17790300010011001535, BIC: FUCEDE77XXX
(Kennziffer Lager 1: 698118; Lager 2: 698119)
- G:** € 25,-

Veranstalter: Fachausschuss für Bündische Jugendarbeit im CVJM-Westbund e.V.





Sobald der Sommer naht, geht es wieder auf große Tour. Wir starten zu unserem Sommerzeltlager. Wir wollen zwei Wochen lang unseren Alltag draußen in der Natur erleben, mit gleichaltrigen Mädchen die Zeit verbringen und gemeinsam auf Gottes Wort hören.

In dieser Zeit werden wir barfuß über taufrisches Gras laufen, unser Können in Turnieren messen, Workshops durchführen, Wanderungen und Tagesfahrt unternehmen und jeden Abend am Lagerfeuer bei Liedern, Spielen und einer Geschichte ausklingen lassen. Täglich wollen wir in der Bibel lesen und darauf warten, was Gott für uns bereithält. Wir wollen durch ihn die Gemeinschaft miteinander haben und seine Gegenwart spüren.

Ich freue mich, wenn du mit deiner Freundin dabei bist und die Gemeinschaft bereicherst!

Alles Liebe!

Deine Hannah Holka

- T:** Mädchen von 9 bis 13 Jahren
Mindestteilnehmerinnenzahl: 20 Mädchen
- Z:** 15. – 28. Juli 2018
- O:** voraussichtlich Eifel
- P:** € 199,- für CVJM-Mitglieder
€ 250,- für Nicht-Mitglieder
- L:** Anreise, Unterkunft in Zelten, Verpflegung, Programm, Eintrittsgelder
- M:** Hannah Holka und bewährte Mitarbeiterinnen
- A:** an buendisch@cvjm-westbund.de
- K:** CVJM-Westbund e.V. – Bündische Jugendarbeit (Fürstlich Castell'sche Bank)
IBAN: DE17790300010011001535, BIC: FUCEDE77XXX
Kennziffer: 698120
- G:** € 25,-

Veranstalter: Fachausschuss für Bündische Jugendarbeit im CVJM-Westbund e.V.

20 kohtenlager



Barfuß über Wiesen laufen ...

Es ist wieder so weit! Zwei ereignisreiche Wochen liegen vor dir. Sommer, Sonne, Lagerzeit. Und du mittendrin. Wir wollen mit dir Gemeinschaft erleben, zusammen am Lagerfeuer sitzen, singen, lachen, reden und voneinander lernen. Wie lebst du deinen Glauben? Was kannst du gut und wo gehst du voll drin auf? Was ist dir wichtig? Und warum schmeckt Kakao auf dem Lager immer doppelt so gut? Jeder Tag ist vollgepackt und lädt dich ein, Neues zu entdecken. Und trotzdem fühlt sich das Lagerleben schon bald so vertraut an. Schwimmen gehen, kreative Workshops, Turniere, Bibelarbeiten und nach einer erlebnisreichen Tagesfahrt abends gemütlich in der Kohte sitzen und sich Popcorn oder Schokobananen gönnen, warten auf dich. Bist du dabei? Wir freuen uns auf dich!

T: Mädchen von 14 bis 17 Jahren, Mindestteilnehmerinnenzahl: 15

Z: 14. – 28. Juli

O: 96181 Rauheenebrach

P: € 230,- für CVJM-Mitglieder, € 270,- für Nicht-Mitglieder

L: Fahrt von zentralen Orten, Unterkunft in Zelten, Verpflegung, Programm, Tagesfahrt, Eintritte

M: Kristin Löw und bewährte Mitarbeiterinnen

A: bis 1. Juli 2018 an buendisch@cvjm-westbund.de

K: CVJM-Westbund – Bündische Jugendarbeit (Fürstlich Castell'sche Bank), IBAN: DE17 7903 0001 0011 0015 35
BIC: FUCEDE77XXX (Kennziffer: 698121)

G: € 35,-

Veranstalter: Fachausschuss für Bündische Jugendarbeit
im CVJM-Westbund e.V.





Wenn das Abenteuer ruft!

Zusammen sitzen wir am Feuer – einen vollen Tag haben wir hinter uns: mit einem Sieg im Völkerball; jemand, der übers Wasser laufen kann, und anderen, die lieber baden gegangen sind; nachmittags im Geländespiel die Gegend unsicher gemacht und jetzt nur auf das Popcorn wartend, das langsam in der alten Konservendose im Feuer vor sich hin poppt. Das Kohtenlager steckt voller Erlebnisse und Abenteuer, denn hier ist immer was los. Und im Kohtenlager erlebst du Gemeinschaft – wirst herausgefordert und lernst auch mal deine Grenzen kennen. Du erlebst ein Zusammen, das trägt – aber dich auch braucht. Immer dabei ist Jesus – als Mitte unserer Gemeinschaft erleben wir ihn darin, wie er uns bewahrt, und in den Bibelarbeiten hören wir Gottes Reden. Dabei geht es dann ganz konkret um deine Situationen, deine Fragen aus dem Alltag und das nächste Stück Glaubensweg.

Und dann ist Kohtenlager noch so viel mehr: die Tagesfahrt, Zweitageswanderung, mal Abseilen oder Kanu fahren, Abende am Kohtenfeuer mit individuellen Spezialitäten, verrückte Tage, abenteuerliche Aktionen in der Nacht – und irgendwie eigentlich immer Feuerwerk. Bist du auch dabei?

- T:** Jungen von 13 bis 17 Jahren, Mindestteilnehmerzahl: 20
- Z:** 14. – 28. Juli 2018
- O:** 96181 Koppenwind
- P:** € 230,- für CVJM-Mitglieder, € 270,- für Nicht-Mitglieder
- L:** Fahrt von zentralen Orten, Unterkunft in Zelten, Verpflegung, Programm, Tagesfahrt, Eintritte
- M:** Malte Schilling, Michael Breuker, Benedikt Scharfenberger, Rudolf Uediger und Team
- A:** bis 1. Juli 2018 an buendisch@cvjm-westbund.de
- K:** CVJM-Westbund – Bündische Jugendarbeit (Fürstlich Castell'sche Bank)
IBAN: DE17 7903 0001 0011 0015 35, BIC: FUCEDE77XXX (Kennziffer 698122)
- G:** € 35,-

Veranstalter: Fachausschuss für Bündische Jugendarbeit im CVJM-Westbund e.V.

22 ritter im westfalenland



Bei unseren Ordensfreizeiten erwarten dich jeden Tag neue Spiele, sportliche Herausforderungen, ritterliche Wettkämpfe, kreative Bastelaktionen, eine spannende Geschichte am Abend und vieles mehr. Eine ganz besondere Gemeinschaft erfährst du auf unserem Ordenslager, da Gott im Mittelpunkt steht.

Jeden Tag finden wir Zeit, in der Stille oder in Bibelarbeiten auf Gottes Wort zu hören, und suchen ihn im Gebet. Es wird eine schöne Zeit mit Jungcharlern unter Gottes Wort.

Melde dich schnell an, denn es freuen sich bereits bewährte Mitarbeiter auf dich.

Jungen:

T: Jungen von 8 bis 13 Jahren
(Mindestteilnehmerzahl: 15 Teilnehmer)

Z: 20. – 27. Oktober 2018

O: Ferienhaus Rödinghausen
32289 Rödinghausen

P: € 140,- für CVJM-Mitglieder
€ 150,- für Nicht-Mitglieder

L: Fahrt, Unterkunft, Verpflegung,
Programm

M: Søren Zeine, Richard Klose,
Marius Knautz

A: bis 10. Oktober 2018 an
buendisch@cvjm-westbund.de

K: Der Freizeitbeitrag wird an Ort und Stelle
bezahlt (Kennziffer 698126)

Mädchen:

T: Mädchen von 8 bis 13 Jahren
(Mindestteilnehmerzahl: 15 Teilnehmer)

Z: 20. – 27. Oktober 2018

O: Freizeitheim Häger
33848 Werther

P: € 140,- für CVJM-Mitglieder
€ 150,- für Nicht-Mitglieder

L: Fahrt, Unterkunft, Verpflegung,
Programm

M: Nathalie Jouteux,
Louisa Krebs

A: bis 10. Oktober 2018 an
buendisch@cvjm-westbund.de

K: Der Freizeitbeitrag wird an Ort und Stelle
bezahlt (Kennziffer 698126)

Veranstalter: Fachausschuss für Bündische Jugendarbeit im CVJM-Westbund e.V.



In 8 Tagen um die Welt

Du bist der Meinung, dass das nicht geht? Dann komm mit und erlebe eine spannende Weltreise in nur acht Tagen. Wir wollen unsere Weltreise am Samstag starten und machen uns auf, ferne Länder und Sitten zu erkunden. Tagsüber spielen wir wie in Afrika, essen wie in Amerika und haben Sportwettkämpfe wie in Europa. Abends lauschen wir spannenden Geschichten aus fernen Ländern. Es erwartet dich viel Programm und eine Menge Spaß, sodass die Zeit wie im Flug vergehen wird. Natürlich werden wir auch in Bibelarbeiten und Andachten auf Gottes Wort hören und erfahren, wie Gott mit Menschen auf die Reise geht.

Die Herbstfreizeit ist ideal für Mädchen, die einen passenden Einstieg in unsere Freizeitwelt suchen – aber auch für alte Lagerhasen ein tolles Event. Wir freuen uns auf die gemeinsame Zeit mit dir und grüßen:

Mit Jesus Christus – mutig voran!

T: Mädchen von 8 bis 14 Jahren

Z: 6. – 13. Oktober 2018

O: Freizeitheim Lindenmühle, 56398 Ergeshausen

P: € 99,-

L: Unterkunft, Verpflegung, Programm

M: Deborah Kaufmann und bewährte Mitarbeiterinnen

A: an buendisch@cvjm-westbund.de

K: Freizeitbetrag wird vor Ort bezahlt (Kennziffer 698106)

Veranstalter: Fachausschuss für Bündische Jugendarbeit im CVJM-Westbund e.V.





Das Ende ist nah

Jedenfalls das Ende des Jahres 2018 – und dieses werden wir im Freizeithaus Silvanus erleben. Wenn du also den Jahreswechsel ebenfalls nicht im Winterschlaf, sondern vielmehr mit einer ordentlichen Portion Action in Stadt, Haus und Wald verbringen willst, dann bist du auf der Jungenschafts-Silvesterfreizeit goldrichtig.

Vor allem aber wollen wir die Zeit des Jahreswechsels zum Innehalten nutzen, um Gott für das vergangene Jahr zu danken und ihm das neue Jahr anzubefehlen. Dabei konzentrieren wir uns auf sein Wort, das er uns mit der Bibel gegeben hat, denn: Glaube und Action gehören für uns untrennbar zusammen. Nur diese (explosive) Mischung führt zu einem sinnerfüllten und spannenden Leben.

- T:** Jungen von 13 bis 18 Jahren
Mindestteilnehmerzahl: 20
- Z:** 28. Dezember 2018 – 2. Januar 2019
- O:** Haus Silvanus in 56317 Urbach
- P:** € 85,-
- L:** Unterkunft, Verpflegung, Programm
- M:** Fabian Engel und ein bewährtes Mitarbeiterteam
- A:** bis 10. Dezember 2018 an buendisch@cvjm-westbund.de
- K:** Der Freizeitbeitrag wird an Ort und Stelle bar bezahlt (Kennziffer 699101)

Veranstalter: Fachausschuss für Bündische Jugendarbeit im
CVJM-Westbund e.V.



Ein Jahr, das sagt dem andern ...

... unser Leben sei ein Wandern zur großen Ewigkeit.

In diesem Sinne wollen wir den Jahreswechsel unter Gottes Wort verbringen, Vergangenes hinter uns lassen und das neue Jahr unter Gottes Leitung stellen.

Schon in der Morgenandacht und der Bibelarbeit fragen wir nach Gottes Willen, wollen lernen, seine Wege zu verstehen und ihm zu folgen. Denn so sind wir für alle Überraschungen des Tages gewappnet – und davon wird es auch im neuen Jahr einige geben. Ob wir mit oder ohne Schminkköfferchen Stadt und Umland unsicher machen oder bei Kerzenschein der Fortsetzungsgeschichte lauschen – du kannst dir sicher sein, auch in hohem Alter noch sagen zu können: „In meiner Jugend haben wir auf der Silvesterfreizeit Freundschaften fürs Leben geschlossen und Jesus Christus näher kennengelernt.“

- T:** Mädchen von 13 bis 18 Jahren
Mindestteilnehmerinnenzahl: 15
- Z:** 28. Dezember 2018 – 2. Januar 2019
- O:** 55234 Nieder-Wiesen
- P:** € 85,-
- L:** Unterkunft, Verpflegung, Programm
- M:** Johanna Klose und bewährte Mitarbeiterinnen
- A:** bis 15. Dezember 2018 an buendisch@cvjm-westbund.de
- K:** Der Freizeitbeitrag wird an Ort und Stelle bar bezahlt
(Kennziffer 699102)

Veranstalter: Fachausschuss für Bündische Jugendarbeit im
CVJM-Westbund e.V.





Das Leadership-Programm des CVJM-Westbundes für 20- bis 25-jährige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im CVJM, die auf Basis ihrer Werte und ihres christlichen Glaubens andere Menschen mit ihren Träumen anstecken und sie in ihren Stärken fördern wollen. Leadership bedeutet für uns dabei – neben dem Erlernen wesentlicher Führungskompetenzen – insbesondere eine intensive Reflexion: der eigenen Persönlichkeit, des eigenen Glaubens und der eigenen Werte; der eigenen Berufung.

In einer intensiven Gemeinschaft setzen wir uns eine Woche mit diesen drei Themenbereichen auseinander. Nach der Woche beginnt FOLLOW ME dann so richtig. Mit der Begleitung einer Mentorin / eines Mentors wenden wir das Erlernte in einem ausgewählten Projekt an, und nach sechs Monaten treffen wir uns wieder, um gemeinsam zu reflektieren, wie wir und unsere Projekte uns entwickeln.

FOLLOW ME ist vom Fachausschuss für Bündische Jugendarbeit im CVJM-Westbund initiiert und wird u. a. von der CVJM-Hochschule mitgetragen.

Infos bei den Mitarbeitern und unter: www.FOLLOW-ME-leadership.de

- T:** 12 Teilnehmende
- Z:** 22. – 29. September 2018 (und 10. – 12. Mai 2019 Reflexionswochenende in Gnadenthal)
- O:** Kloster Plankstetten, 92334 Berching (Reflexionswochenende im Kloster Gnadenthal)
- P:** € 299,- bis € 379,- Eigenbeitrag + € 300,- Förderung aus eigener Quelle
- L:** Leadership-Schulung. In einem Jahresprogramm begleiten wir die Teilnehmenden dabei, ein eigenes Projekt durchzuführen. Das verläuft in drei Phasen. Eine Basiswoche als „Start up“, dann eine Projektphase, in der die Projekte umgesetzt werden, und ein Reflexionswochenende, an dem die Projekte vorgestellt und reflektiert werden.
- M:** Dietrich Sümmermann, Germa Zimmermann und Team
- A:** Bewerbungen und alles Weitere unter www.FOLLOW-ME-leadership.de
- K:** CVJM-Westbund – Bündische Jugendarbeit (Fürstlich Castell'sche Bank)
IBAN: DE17 7903 0001 0011 0015 35, BIC: FUCEDE77XXX (Kennziffer 698115)

Veranstalter: Fachausschuss für Bündische Jugendarbeit im CVJM-Westbund e.V.



Kein Stress mit dem Stress - Wellness-Wochenende für Frauen

Körperlich harte Arbeit von morgens früh bis abends spät, von der eigenen Familie getrennt, die Betreuung der Schwiegermutter, den Ehemann und Schwiegervater verloren, auf der Flucht in ein fremdes Land, Leben am Existenzminimum ... Ist dies in unserer Zeit aktuell, trifft es (oder Teile davon) auf dich zu? Medizinisch wird das als Stress bezeichnet. Tatsächlich ist es die knappe Zusammenfassung des Lebens einer Frau, die schon 1100 Jahre vor Christus lebte. Wie war es dieser Frau möglich, all diese Belastungen zu ertragen? Und wie ist es dir heute möglich, mit dem Stress aus Studium, Beruf, Familie und Ehrenamt umzugehen, ohne krank zu werden?

Die Bibel zeigt am Beispiel von Ruth, wie das Vertrauen auf Gott aus Sorgen herausführen kann. „Dass Du unter Gottes Flügeln Zuversicht hättest!“ Ruth 2,12

Wir wollen an diesem Wochenende Zeit haben, in der Bibel zu lesen, gemeinsam Kraft suchen in Gottes Zusagen und Wege aus dem Stress finden. Dazu lass die Kinder mit Partner einfach zu Hause.

Herzlich Willkommen in dieser besonderen Zeit für dich!

T: Frauen aus der Mitarbeit unserer bündischen Arbeit, insbesondere ehemalige aktive Mitarbeiterinnen

Z: 16. – 18. März 2018

O: Zehntscheune, 57567 Daaden

P: € 70,-

L: Übernachtung, Vollpension, Seminar, Bibelgespräch, Wellnessprogramm, Sauna

M: Annette Lenz, Brigitte Kapps

A: an buendisch@cvjm-westbund.de

K: CVJM-Westbund – Bündische Jugendarbeit (Fürstlich Castell'sche Bank)
IBAN: DE17 7903 0001 0011 0015 35, BIC: FUCEDE77XXX (Kennziffer 698129)

Veranstalter: Fachausschuss für Bündische Jugendarbeit im CVJM-Westbund e.V.

28 reisebedingungen

Liebe Teilnehmerin, lieber Teilnehmer,

zu einem optimalen Verlauf Ihrer Reise und einer reibungslosen Abwicklung Ihrer Buchung tragen klare Vereinbarungen über die gegenseitigen Rechte und Pflichten bei. Diese wollen wir mit Ihnen in Form der nachfolgenden Reisebedingungen treffen. Diese Reisebedingungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen Ihnen - nachstehend „Reiseteilnehmer“ genannt und „TN“ abgekürzt - und uns als Reiseveranstalter - nachstehend „RV“ abgekürzt - im Buchungsfall zustande kommenden Reisevertrags. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a bis m BGB über den Pauschalreisevertrag und die Bestimmungen der §§ 4 bis 13 der Verordnung über die Informations- und Nachweispflichten für RV und füllen diese Bestimmungen aus. Lesen Sie diese Reisebedingungen daher bitte vor Ihrer Buchung sorgfältig durch.

1. Abschluss des Reisevertrags / Verpflichtung des Buchenden / Stellung der gesetzlichen Vertreter

1.1. Für alle Buchungsarten gilt:

a) Grundlage des Angebots des RV und der Buchung des TN sind die Reiseausschreibung und die ergänzenden Informationen in der Buchungsgrundlage soweit diese dem TN bei der Buchung vorliegen.

b) Bei Minderjährigen stellt die Buchung sowohl das Vertragsangebot des Minderjährigen, dieser vertreten durch den/die gesetzlichen Vertreter, wie auch des/der gesetzlichen Vertreter selbst dar. Bei Minderjährigen kommt der Reisevertrag nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen sowohl mit dem minderjährigen TN, als auch mit dessen gesetzlichem(n) Vertreter(n) zustande.

c) Es entspricht nicht nur den gesetzlichen Vorgaben, sondern auch den Grundsätzen des RV, TN mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder Behinderungen die Teilnahme an den Reisen und Freizeiten zu ermöglichen. Hierzu ist es jedoch unerlässlich, dass der TN in der Anmeldung genaue Angaben über Art und Umfang bestehender Behinderungen oder gesundheitlicher Beeinträchtigungen macht, damit der RV prüfen kann, ob eine Teilnahme und Buchungsbestätigung möglich ist. Sollten dem RV solche Angaben nicht gemacht werden,

kann keine Buchungsbestätigung erfolgen, also kein Reisevertrag abgeschlossen werden. Erfolgt durch den RV eine Buchungsbestätigung, weil ihm über eine solche gesundheitliche Beeinträchtigung nichts mitgeteilt wurde, so behält sich der RV vor, aus diesem Grund den Reisevertrag mit dem TN zu kündigen, falls eine Teilnahme nach dem pflichtgemäßen Ermessen des RV aufgrund der besonderen Umstände der Freizeit nicht möglich oder zumutbar ist.

d) Weicht der Inhalt der Annahmeerklärung des RV vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot des RV vor, an das er für die Dauer von zehn Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der TN innerhalb der Bindungsfrist dem RV die Annahme durch ausdrückliche Erklärung, Anzahlung oder Restzahlung erklärt.

e) Der TN hat für alle Vertragsverpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

f) Der TN wird darauf hingewiesen, dass bei sämtlichen Buchungsarten aufgrund der gesetzlichen Vorschrift des § 312b Abs. 3 Nr. 6 BGB kein Widerrufsrecht nach Vertragsabschluss besteht.

1.2. Für die Buchung, die mündlich, telefonisch, schriftlich, per E-Mail oder per Telefax erfolgt, gilt:

a) Mit der Buchung bietet der TN dem RV den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. An die Buchung ist der TN 3 Werktage gebunden.

b) Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Buchungsbestätigung (Annahmeerklärung) durch den RV zustande, die keiner Form bedarf, mit der Folge, dass auch mündliche und telefonische Bestätigungen für den TN rechtsverbindlich sind. Bei mündlichen oder telefonischen Buchungen übermittelt der RV eine schriftliche Ausfertigung der Buchungsbestätigung an den TN. Mündliche oder telefonische Buchungen des TN führen bei entsprechender verbindlicher mündlicher oder telefonischer Bestätigung jedoch auch dann zum verbindlichen Vertragsabschluss, wenn die entsprechende schriftliche Ausfertigung der Buchungsbestätigung dem TN nicht zugeht.

1.3. Bei Buchungen, die ohne individuelle Kommu-

nikation über ein Online-Buchungsverfahren (Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr) erfolgt, gilt für den Vertragsabschluss:

- a) Dem TN wird der Ablauf der Onlinebuchung im entsprechenden Internetauftritt des RV erläutert.
- b) Dem TN steht zur Korrektur seiner Eingaben, zur Löschung oder zum Zurücksetzen des gesamten Onlinebuchungsformulars eine entsprechende Korrekturmöglichkeit zur Verfügung, deren Nutzung erläutert wird.
- c) Die zur Durchführung der Onlinebuchung angebotenen Vertragssprachen sind angeben. Soweit der Vertragstext vom RV im Onlinebuchungssystem gespeichert wird, wird der TN über diese Speicherung und die Möglichkeit zum späteren Abruf des Vertragstextes unterrichtet.
- d) Mit Betätigung des Buttons (der Schaltfläche) "zahlungspflichtig buchen" bietet der TN dem RV den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. An dieses Vertragsangebot ist der TN drei Werktage ab Absendung der elektronischen Erklärung gebunden.
- e) Dem TN wird der Eingang seiner Buchung unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigt.
- f) Die Übermittlung des Vertragsangebots durch Betätigung des Buttons "zahlungspflichtig buchen" begründet keinen Anspruch des TN auf das Zustandekommen eines Reisevertrages entsprechend seiner Buchungsangaben. Der RV ist vielmehr frei in der Entscheidung, das Vertragsangebot des TN anzunehmen oder nicht.
- g) Der Vertrag kommt durch den Zugang der Buchungsbestätigung des RV beim TN zu Stande.
- h) Erfolgt die Buchungsbestätigung sofort nach Vornahme der Buchung des TN durch Betätigung des Buttons "zahlungspflichtig buchen" durch entsprechende Darstellung der Buchungsbestätigung am Bildschirm (Buchung in Echtzeit), so kommt der Reisevertrag mit Zugang und Darstellung dieser Buchungsbestätigung beim TN am Bildschirm zu Stande, ohne dass es einer Zwischenmitteilung über den Eingang seiner Buchung nach f) bedarf. In diesem Fall wird dem TN die Möglichkeit zur Speicherung und zum Ausdruck der Buchungsbestätigung angeboten. Die Verbindlichkeit des Reisevertrages ist jedoch nicht davon abhängig, dass der TN diese Möglichkeiten zur Speicherung oder zum Ausdruck tatsächlich nutzt. Der RV wird dem

TN zusätzlich eine Ausfertigung der Buchungsbestätigung per E-Mail, E-Mail-Anhang, Post oder Fax übermitteln.

2. Leistungsverpflichtung des RV, Ergänzende Vereinbarungen, Zusicherungen Dritter, Fremdprospekte

2.1. Die Leistungsverpflichtung des RV ergibt sich ausschließlich aus dem Inhalt der Buchungsbestätigung in Verbindung mit der zum Zeitpunkt der Buchung gültigen Reiseausschreibung und nach Maßgabe sämtlicher in der Buchungsgrundlage (Prospekt, Internet) erhaltenen Hinweise und Erläuterungen, insbesondere in den „Wichtigen Hinweisen“ im Prospekt sowie eventueller ergänzender Informationsbriefe für die einzelnen Reisen oder Freizeitmaßnahmen, die den TN zur Verfügung gestellt wurden.

2.2. Reisevermittler (z.B. Reisebüros, Kooperationspartner des RV), Reise- und Freizeitleiter sowie Leistungsträger (z.B. Hotels, Beförderungsunternehmen) sind vom RV nicht bevollmächtigt, Vereinbarungen zu treffen, Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die den vereinbarten Inhalt des Reisevertrages abändern, über die vertraglich zugesagten Leistungen des RV hinausgehen oder im Widerspruch zur Reiseausschreibung stehen.

2.3. Orts- und Hotelprospekte sowie Internetausschreibungen, die nicht vom RV herausgegeben werden, sind für den RV und dessen Leistungspflicht nicht verbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem TN zum Gegenstand der Reiseausschreibung oder zum Inhalt der Leistungspflicht des RV gemacht wurden.

2.4. Ergänzende oder ändernde Vereinbarungen zu den in der Reiseausschreibung und der Buchungsgrundlage beschriebenen Leistungen sowie zu den Reisebedingungen bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung mit dem RV. Sie sollten aus Beweisgründen schriftlich getroffen werden.

3. Bezahlung

3.1. Nach Abschluss des Reisevertrages (Zugang der Buchungsbestätigung) und Aushändigung eines Sicherungsscheins gemäß § 651k BGB ist eine Anzahlung in Höhe von 10 % des Reisepreises (soweit eine Pflicht zur Kundengeldabsicherung besteht), jedoch maximal 255,- € pro TN, zu leisten.

30 reisebedingungen

3.2. Die Restzahlung ist (falls eine Pflicht zur Kundengeldabsicherung besteht, soweit der Sicherungsschein übergeben ist) bis spätestens 2 Wochen vor Reisebeginn zu bezahlen, wenn feststeht, dass die Reise nicht mehr aus den in Ziffer 8. genannten Gründen abgesagt werden kann. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto des RV an.

3.3. Vertragsabschlüsse kürzer als 2 Wochen vor Reisebeginn verpflichten den TN zur sofortigen Zahlung des Teilnehmerbeitrages gegen Aushändigung der vollständigen Reiseunterlagen und Aushändigung des Sicherungsscheins im Sinne des §651 k BGB.

3.4. Abweichend von den vorstehenden Bestimmungen ist ein Sicherungsschein gemäß § 651k BGB nicht zu übergeben, wenn

a) die Reise nicht länger als 24 Stunden dauert, sie keine Übernachtung einschließt und der Reisepreis pro TN 75,- € nicht übersteigt,

b) der RV Reisen nur gelegentlich und außerhalb einer gewerblichen Tätigkeit veranstaltet.

3.5. Soweit der RV zur Erbringung der Reiseleistung bereit und in der Lage ist und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des TN gegeben ist, besteht ohne vollständige Bezahlung des Reisepreises kein Anspruch des TN auf Inanspruchnahme der Reiseleistung und keine Leistungsverpflichtung des RV.

3.6. Leistet der TN die vereinbarten Zahlungen trotz Vorliegen der Fälligkeitsvoraussetzungen und trotz Mahnung und Fristsetzung des RV nicht fristgemäß innerhalb der vereinbarten Fristen, so kann der RV vom Reisevertrag zurücktreten und den TN mit Rücktrittskosten nach Ziffer 5. dieser Reisebedingungen belasten.

4. Preiserhöhung

4.1. Der RV behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen zu ändern:

4.2. Eine Erhöhung des Reisepreises ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsabschluss und dem vereinbarten Reiseternin mehr als 4 Monate liegen

und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsabschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsabschluss für den RV nicht vorhersehbar waren.

4.3. Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrags bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann der RV den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

4.4. Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann der RV vom Kunden den Erhöhungsbeitrag verlangen.

4.5. Anderenfalls werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbeitrag für den Einzelplatz kann der RV vom Kunden verlangen.

4.6. Werden die bei Abschluss des Reisevertrags bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafengebühren gegenüber dem RV erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

4.7. Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrags kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für den RV verteuert hat.

4.8. Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat der RV den Kunden unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu informieren. Preiserhöhungen sind nur bis zum 21. Tag vor Reisebeginn eingehend beim Kunden zulässig. Bei Preiserhöhungen von mehr als 5 % ist der Kunde berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der RV in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus ihrem Angebot anzubieten. Der Kunde hat die zuvor genannten Rechte unverzüglich nach der Mitteilung des RV über die Preiserhöhung gegenüber dem RV geltend zu machen.

5. Rücktritt der/des TN

5.1. Der TN kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber dem RV unter der nachfolgend angegebenen Anschrift zu erklären. Dem TN wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

5.2. Tritt der TN vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert der RV den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann der RV, soweit der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt, eine angemessene Entschädigung für die bis zum Rücktritt getroffenen Reisevorkehrungen und seine Aufwendungen in Abhängigkeit von dem jeweiligen Reisepreis verlangen.

5.3. Der RV hat diesen Entschädigungsanspruch zeitlich gestaffelt, d. h. unter Berücksichtigung der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschaliert und bei der Berechnung der Entschädigung gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen berücksichtigt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung des TN wie folgt berechnet:

Eigenanreise

Bis 45 Tage vor Reiseantritt	15 % (max. 21,- €)
vom 44.-35 Tag vor Reiseantritt	50 %
ab dem 34. Tag vor Reiseantritt	80 %

Bus- und Bahnreisen

Bis 95 Tage vor Reiseantritt	3 %
vom 94.-45. Tag vor Reiseantritt	6 %
vom 44.-22. Tag vor Reiseantritt	30 %
vom 21.-15. Tag vor Reiseantritt	50 %
vom 14.-7. Tag vor Reiseantritt	75 %
ab 6 Tage vor Reiseantritt	90 %

jeweils pro TN.

Berechnungsgrundlage ist der dem TN in Rechnung gestellte Gesamtpreis.

5.4. Dem TN ist es gestattet, dem RV nachzuweisen, dass ihm tatsächlich keine oder wesentlich geringere Kosten als die geltend gemachte Kostenpauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der TN nur zur Bezahlung der tatsächlich angefallenen Kosten verpflichtet.

5.5. Der RV behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit der RV nachweist, dass ihm wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. Macht der RV einen solchen Anspruch geltend, so ist der RV verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung etwa ersparter Auf-

wendungen und einer etwaigen anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

5.6. Durch die vorstehenden Bestimmungen bleibt das Recht des TN, gem. § 651b BGB einen Ersatzteilnehmer zu stellen, unberührt.

5.7. Dem TN wird der Abschluss seiner Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit ausdrücklich empfohlen.

6. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der TN einzelne Reiseleistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, nicht in Anspruch aus Gründen, die ihm zuzurechnen sind (z. B. wegen vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen), hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises. Der RV wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

7. Kündigung durch den RV aus Gründen des Verhaltens des TN

7.1. Der RV kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der TN ungeachtet einer Abmahnung des RV oder der von ihm eingesetzten Reise-/Freizeitleitung die Durchführung der Reise/Freizeit nachhaltig stört oder gegen die Grundsätze des RV oder gegen die Weisung der verantwortlichen Leitung verstößt. Die Reise-/Freizeitleiterin/der Reise-/Freizeitleiter ist zur Abgabe der erforderlichen Erklärungen vom RV bevollmächtigt und berechtigt.

7.2. Bei Minderjährigen ist der RV, nach Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten, berechtigt, die vorzeitige Rückreise zu veranlassen, bei Volljährigen den Reisevertrag zu kündigen. Der RV wird, soweit dies unter Berücksichtigung der Besonderheiten der vertraglich vereinbarten Beförderung möglich ist (demnach z. B. nicht bei Busreisen mit gemeinsamer An- und Abreise), die vertraglich vorgesehene Rückbeförderung erbringen. Ist dies nicht möglich oder entstehen im Rahmen der vertraglichen Rückbeförderung Mehrkosten,



gehen diese zu Lasten des TN bzw. seiner gesetzlichen Vertreter.

7.3. Im Falle der Kündigung behält der RV den vollen Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gut gebrachten Beträge.

8. Rücktritt des RVO wegen Nichterreichens einer Mindestteilnehmerzahl

8.1. Der RV kann bei Nichterreichens einer in der konkreten Reiseausschreibung genannten Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Bestimmungen vom Reisevertrag zurücktreten:

a) Die Mindestteilnehmerzahl ist in der Teilnahmebestätigung anzugeben oder es ist dort auf die entsprechenden Angaben in der Reiseausschreibung Bezug zu nehmen.

b) Der RV ist verpflichtet, dem TN gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.

c) Ein Rücktritt des RV später als 2 Wochen vor Reisebeginn ist nicht zulässig. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der RV unverzüglich von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch zu machen.

8.2. Der TN kann bei einer Absage die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn der RV in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den TN aus seinem Ange-

bot anzubieten. Der TN hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung des RV über die Absage der Reise gegenüber dem RV geltend zu machen.

8.3. Im Falle eines Rücktritts des RV wird der Reisepreis unverzüglich und ohne Abzüge an den TN zurückbezahlt.

9. Pass-, Visa- und Gesundheitsbestimmungen

9.1. Der RV informiert in der Reiseausschreibung/der Buchungsgrundlage über die obigen Bestimmungen, die für das jeweilige Reiseland gültig sind. Diese Informationen gelten für deutsche Staatsbürger, bei denen keine besonderen Verhältnisse gegeben sind. In der Person des TN begründete persönliche Verhältnisse (z.B. Doppelstaatsbürgerschaft, Staatenlosigkeit, frühere Eintragungen im Personalausweis/Pass, Flüchtlingsausweis usw.) können dabei nicht berücksichtigt werden, soweit sie dem RV nicht ausdrücklich vom TN mitgeteilt worden sind.

9.2. Soweit der RV seiner Hinweispflicht entsprechend der vorstehenden Bestimmungen nachkommt, ist der TN zur Einhaltung dieser Bestimmungen selbst verpflichtet, es sei denn, dass sich der RV ausdrücklich zur Beschaffung etwaiger Visa, Bescheinigungen usw. verpflichtet hat. Der RV haftet, auch dann, wenn er im Einzelfall die Beschaffung übernommen hat, nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang solcher Unterlagen.

9.3. Soweit dem TN aus den genannten Vorschriften Schwierigkeiten entstehen, die seine Teilnahme an der Reise verhindern oder beeinträchtigen, berechtigen ihn diese nicht zum kostenfreien Rücktritt vom Reisevertrag. Dies gilt jedoch nur, wenn der RV seinerseits zur Leistungserbringung in



der Lage ist und die genannten Schwierigkeiten nicht von ihm zu vertreten sind. Etwaige Ansprüche des TN im Falle einer Verletzung der Informationspflicht des RV bleiben unberührt.

10. Pflicht des TN zu Beachtung der Hinweise des RV zur Mängelanzeige während der Reise; Kündigung des Reisevertrages durch den TN; fristwahrende Geltendmachung von Ansprüchen des TN nach Reiseende

10.1. Der TN ist zur Beachtung der Hinweise, die ihm vom RV in Form der Informationsbriefe vor Reiseantritt zugehen, verpflichtet.

10.2. Der gesetzlichen Verpflichtung zur Mängelanzeige (§§ 651d Abs. 2 BGB) hat der TN bei Reisen mit dem RV dadurch zu entsprechen, dass er verpflichtet ist, auftretende Störungen und Mängel sofort der/dem vom RV eingesetzten Reise-/Freizeitleiter anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Ansprüche des TN entfallen nur dann nicht, wenn diese Rüge unverschuldet unterbleibt.

10.3. Wird die Reise infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt, so kann der TN den Vertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn ihm die Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigem, dem RV erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn der RV oder seine Beauftragten (Reise-/Freizeitleiter/in, örtliche Agentur) eine ihnen vom TN bestimmte angemessene Frist haben verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder vom RV oder seinen Beauftragten verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrags durch

ein besonderes Interesse des TN gerechtfertigt wird.

10.4. Leistungsträger, örtliche Agenturen, Reise-/Freizeitleiter und sonstige Beauftragte des RV sind von diesem nicht bevollmächtigt, Reisemängel oder Zahlungsansprüche namens des RV anzuerkennen.

10.5. Die gesetzliche Obliegenheit des TN nach § 651g Abs. 1 BGB, reisevertragsrechtliche Gewährleistungsansprüche innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber dem RV geltend zu machen, wird in Bezug auf den mit dem RV abgeschlossenen Reisevertrag wie folgt konkretisiert:

a) Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der TN nach Reiseende innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Rückreisedatum gegenüber dem RV geltend zu machen. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag

b) Die Geltendmachung kann fristwährend und nur gegenüber dem RV unter dessen Anschrift (siehe unten) erfolgen.

c) Die Ausschlussfrist gilt nicht für deliktische Ansprüche und für Ansprüche aus Körperschäden des TN.

d) Diese Frist gilt auch für die Anmeldung von Gepäckschäden oder Zustellungsverzögerungen beim Gepäck im Zusammenhang mit Flügen, wenn Gewährleistungsrechte aus den §§ 651c Abs. 3, 651d, 651e Abs. 3 und 4 BGB geltend gemacht werden. Ein Schadensersatzanspruch wegen Gepäckbe-

34 reisebedingungen

schädigung ist binnen 7 Tagen, ein Schadensersatzanspruch wegen Gepäckverspätung binnen 21 Tagen nach Aushändigung geltend zu machen.

e) Ansprüche des TN entfallen nur dann nicht, wenn die fristgerechte Geltendmachung der Ansprüche durch den TN unverschuldet unterbleibt.

11. Beschränkung der Haftung

11.1. Die vertragliche Haftung des RV für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

a) soweit ein Schaden des TN weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder

b) soweit der RV für einen dem TN entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

11.2. Der RV haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für den TN erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen des RV sind. Der RV haftet jedoch

a) für Leistungen, welche die Beförderung des TN vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderungen während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten,

b) wenn und insoweit für einen Schaden des TN die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten des RV ursächlich geworden ist.

12. Verjährung, Datenschutz

12.1. Ansprüche des TN nach den §§ 651c bis f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einschließlich vertraglicher Ansprüche auf Schmerzensgeld, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des RV oder auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des RV beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger

Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des RV oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des RV beruhen.

12.2. Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651c bis f BGB verjähren in einem Jahr.

12.3. Die Verjährung nach Ziffer 13.1 und 13.2 beginnt mit dem Tag, an dem die Reise nach den vertraglichen Vereinbarungen enden sollte. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag

12.4. Schweben zwischen dem Reisenden und dem RV Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Reisende oder der RV die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

12.5. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für die Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des TN als Vertragspartner des Reisevertrags.

Die für die Verwaltung der Freizeiten benötigten Personaldaten des TN werden mittels EDV erfasst und nur vom RV verwendet und nicht weitergegeben.

13. Rechtswahl und Gerichtsstand

13.1. Für TN, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Schweizer Staatsbürger sind, wird für das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem TN und dem RV die ausschließliche Geltung des deutschen Rechts vereinbart. Solche TN können den RV ausschließlich an dessen Sitz verklagen.

13.2. Für Klagen des RV gegen TN bzw. Vertragspartner des Reisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz des RV vereinbart.

© Urheberrechtlich geschützt; RA Noll, Stuttgart 2000-2013

Anmeldung zu Freizeiten des CVJM-Westbund e.V.

(Bitte im Umschlag an die angegebene Adresse schicken)

Hiermit melde ich meinen Sohn/meine Tochter/mich

verbindlich zur Freizeit (Kennziffer _____) vom _____ bis _____

in _____ an.

Name: _____ Vorname: _____

geb. am: _____

PLZ, Wohnort: _____ Telefon: _____

E-Mail: _____

Straße: _____

Er/sie wird sich willig in die Freizeitgemeinschaft einordnen. Das Baden/Schwimmen ist ihm/ihr unter Aufsicht erlaubt. Ich habe die Teilnahmebedingungen zur Kenntnis genommen und stimme ihnen zu.

Es ist seine/ihre __. Freizeit.

Er/sie ist Mitglied des CVJM nicht Mitglied des CVJM

Unterschrift d. Teiln.

Unterschrift d. Erz.ber.

Bitte dieses untere Formular bei Interesse an einer Freizeit, die nicht vom CVJM-Westbund e.V. veranstaltet wird, benutzen.

Buchungsinteresse (Bitte im Umschlag an die angegebene Adresse schicken)

Für meinen Sohn/meine Tochter/mich

habe ich Interesse an der Freizeit vom _____ bis _____

in _____.

Name: _____ Vorname: _____

geb. am: _____

PLZ, Wohnort: _____ Telefon: _____

E-Mail: _____

Straße: _____

Es ist seine/ihre __. Freizeit.

Er/sie ist Mitglied des CVJM nicht Mitglied des CVJM

Unterschrift d. Teiln.

Unterschrift d. Erz.ber.



- | | |
|--------------------|--|
| 5. Mai | 46. Gau-Waldlaufmeisterschaft , Wilgersdorf |
| 25. – 27. Mai | Häuptlingsprüfung Jungen/Mädchen , Lindemühle |
| 9. / 10. Juni | Jungen-Jungchartage , Häger |
| 17. Juni | Abschlussfest Jungcharaktion
„Schenken und beschenkt werden“, Essen |
| 23. / 24. Juni | Mädchen-Jungchartage , Häger |
| 15. September | Jungchar-Bundesmeisterschaft (Sportfest) , Wuppertal |
| 19. / 20. Oktober | CVJM Loud and Proud Festival , Daaden |
| 10. / 11. November | Weißer-Streifen-Treffen & Jugendforum , Wuppertal |



Man findet uns auch im Netz!